



**Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates**

Termin: <b>18.10.2023</b>	Beginn: <b>19:00 Uhr</b>
Ort: <b>Gemeindeamt Maissau</b>	Ende: <b>19:58 Uhr</b>
Einladung: <b>11.10.2023 durch e-mail</b>	

**Anwesend:**

<b>Vorsitzender:</b> BGM Franz Kloiber	
1. VizeBGM Gilli-Brickl Michaela	
2. STR Fleschitz Christa	
3. STR Hofstetter Anton	
4. STR Watzinger Sandra	
5. STR OSR Zellhofer Michaela	
6. STR Binder Andreas	
7. GR Wimmer Hubert, MSc	8. GR Gilli Johann
9. GR Vojtisek-Stuntner Ulrike	10. GR Kraft Josef
11. /	12. GR Hengl Florain
13. GR Hofstötter Franz	14. GR Weese Markus
15. GR Pytlik Franz	16. GR Marchsteiner Judith
17. GR Nicham Nadine	18. GR Steinschaden Gerhard

**Entschuldigt abwesend:**

11. GR Delugan Robert
-----------------------

**Unentschuldigt abwesend:**

-
---

Schriftführerin: Watzinger Denise

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

### öffentliche Tagesordnungspunkte:

1	Begrüßung, Eröffnung und Feststellungen
2	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3	Bericht des Prüfungsausschusses
4	1. Nachtragsvoranschlag 2023
5	Kreditrückzahlung
6	Maissauer Amethyst GmbH – Bericht Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2022
7	Pachtbeendigung Gst 180, KG Gumping, Ausmaß: 4.743m <sup>2</sup>
8	Pachtansuchen Gst 180, KG Gumping, Ausmaß: 4.743m <sup>2</sup>
9	Pachtansuchen über einen Teil des Holzlagerplatzes, KG Maissau
10	Angebot Pergola, KG Oberdürnbach G.v.E. Haus
11	Vereinbarung Anschlusskosten von Speed Connect für diverse Gemeindegebäude
12	Vermietung

---

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag um Aufnahme eines weiteren Punktes auf die Tagesordnung:

<b>TOP 13</b>	<b>Beschilderung Wald &amp; Reben Radtour</b>
---------------	---

**Abstimmung:** einstimmig

---

<b>TOP 1</b>	<b>Begrüßung, Eröffnung, Feststellungen + kurzer Bericht des Bürgermeisters</b>
--------------	---

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister berichtet auszugsweise über die vergangene STR-Sitzung:

STR-Beschlüsse:

**Josef Mayer:** Graben ausheben und Steine verlegen in Limberg € 5.220,- inkl. MwSt.

**Held & Francke:** Kleinflächensanierungen in der KG Maissau, €15.571,14 inkl. MwSt.

**Wimmer:** Sanitärinstallationen Küche Kindergarten Unterdürnbach, 2.839,46 inkl. MwSt.

**Baumschule Hummel:** Begrünung (Bäume, Sträucher) Ludwig-Kahl-Straße € 1.013,16 inkl. MwSt.

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

<b>TOP 2</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung</b>
--------------	---

Nachstehende Änderungen (in roter Schrift) werden vorgenommen:

zu TOP 6) Untermietvertrag mit Dr. Anita Greilinger – Ordination in Maissau:

Ein Behindertenparkplatz und ein Arztparkplatz **ist** unmittelbar neben dem Eingangsbereich, sowie fünf weitere Parkplätze für Patienten samt Kennzeichnung **vorgesehen**.

zu TOP 7) Angebotseinholung & Vergabe Sanierung G.v.E. Haus, KG Oberdürnbach:

...Weiters teilte Sie mit, dass Nikolaus Straka (Geschäftsführer Allegro Vivo) die Kirche bzw. das Gottfried von Einem Haus als Veranstaltungsort **eventuell** miteinbeziehen möchte.

zu Top 17) Förderung Musikschule – Übernahme Kosten Musikunterricht

Danach bringt der Vorsitzende die Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.09.2023 zur Abstimmung.

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 3</b>	<b>Bericht des Prüfungsausschusses</b>
--------------	--

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Markus Weese berichtet über die angesagte Gebarungsprüfung vom 12.10.2023 wie folgt:

- 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – in Ordnung
- Belegprüfung Nr. 778-1882 - in Ordnung

zu Beleg 1052: Bezahlung von Verpflegung, Flurreinigung DEV Limberg iHv € 342,24:

„Es sollte eine einheitliche Regelung gefunden werden. Entweder werden für alle, die an der Flurreinigung teilnehmen, die Kosten für die Verpflegung von der Stadtgemeinde Maissau übernommen, oder die Dorferneuerungsvereine müssen die jeweiligen Verpflegungskosten selbst tragen.“

In der nächsten Sitzung: die Unterlagen der KEB werden geprüft

Rechnungen: EVN-Alternativen sollen geprüft werden

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis**

<b>TOP 4</b>	<b>1. Nachtragsvoranschlag 2023</b>
--------------	-------------------------------------

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 lag in der Zeit vom 03. Oktober 2023 bis 17. Oktober 2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Maissau zur

öffentlichen Einsicht auf. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt eingebracht.

Der Finanz-STR Anton Hofstetter berichtet über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023. Nennenswert ist, dass das geplante Darlehen in Höhe von ca. € 1.000.000, - für den Bau des Ärztezentrums nicht in Anspruch genommen werden muss. Es fanden hauptsächlich Bereinigungen statt.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 5</b>	<b>Kreditrückzahlung</b>
--------------	--------------------------

Der Gesamtbetrag der vorzeitigen Rückzahlung beträgt € 623.804,59 (Stand per 30.09.2023) (Aufstellung siehe Beilage/A)

Im Voranschlag 2024 wird die oben genannte Summe aufgenommen und lt. Vertrag laufend im Jahr 2024 zurückgezahlt.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Girokonto von dem Überschuss der laufenden Einnahmen.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, die oben genannte Kreditsumme zurückzuzahlen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 6</b>	<b>Maissauer Amethyst GmbH: Bericht Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2022</b>
--------------	--

Der Bürgermeister und GR Florian Hengl berichten über den Jahresabschluss zum 31.12.2022.

Näheres siehe Beilage/B.

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.**

<b>TOP 7</b>	<b>Pachtbeendigung Gst 180, Ausmaß: 4.743m<sup>2</sup>, KG Gumpung</b>
--------------	--

GR Franz Pytlik hat das Grundstück 180 KG Gumpung im Ausmaß von 4.743m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Maissau gepachtet.

Herr Pytlik möchte mit Beendigungsschreiben vom 30.08.2023 die Pachtvereinbarung mit 30.09.2023 kündigen.

### GR Franz Pytlik verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge die einvernehmliche Kündigung der Pachtvereinbarung betreffend das Gst 180 KG Gumping, im Ausmaß von 4.743m<sup>2</sup>, abgeschlossen zwischen Franz Pytlik und der Stadtgemeinde Maissau mit Beendigungsschreiben vom 30.08.2023 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

### GR Franz Pytlik nimmt wieder an der Sitzung teil.

<b>TOP 8</b>	<b>Pachtansuchen Gst 180, Ausmaß: 4.743m<sup>2</sup>, KG Gumping</b>
--------------	--

Willi und Jennifer Jankowski, 3712 Gumping 19, ersuchen um Pachtung des Grundstückes 180 KG Gumping im Ausmaß von 4.743m<sup>2</sup>. Herr und Frau Jankowski nutzen teilweise die angrenzenden Grundstücke bereits als Pferdekoppel bzw. für den stundenweisen Auslauf der Pferde. Mit dem Grundstück 180 KG Gumping würden sie gerne den Auslauf der Pferde erweitern und sohin das Grundstück 180 langfristig pachten.

Mit Herrn und Frau Jankowski und der Stadtgemeinde Maissau wird vereinbart, dass die jährliche Pacht € 300,- betragen wird.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, Willi und Jennifer Jankowski lt. deren Ansuchen das Grundstück 180 KG Gumping zur jährlichen Pacht iHv € 300,- bis auf Widerruf zu verpachten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 9</b>	<b>Pachtansuchen über einen Teil des Holzlagerplatz, KG Maissau</b>
--------------	---

Stefan BESENBECK, Maissau, Horner Straße 8 und Dominik HAGER, Maissau, Aigenstraße 7, ersuchen um Pachtung über einen Teil des Holzlagerplatzes in Maissau, für ca. 50m Holz. Die Pachtung teilt sich auf 25m für Stefan Besenbeck und 25m für Dominik Hager auf.

Der genaue Standort für die Holzlagerung wurde mit Bauamtsleiter Karl Frühwirth besprochen inklusive einer Begehung.

Der jährliche Pachtzins beträgt € 3,00 pro Person.

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, Stefan Besenbeck und Dominik Hager lt. deren Ansuchen einen Teil des Holzlagerplatzes in Maissau für ca. 50m Holz für einen Pachtzins in Höhe von € 3,00 pro Person bis 31.12.2023 zu verpachten. Mit Beginn des Jahres 2024 wird der Pachtzins lt. neuer Gebührenverordnung angepasst.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltung: GR Judith Marchsteiner

Gegenstimme: GR Johann Gilli, Begründung: Gleichheitsgrundsatz

<b>TOP 10</b>	<b>Angebot Pergola, KG Oberdürnbach, G.v.E. Haus</b>
---------------	--

Zusätzlich zu den beschlossenen Sanierungen des Gottfried von Einem Hauses (GR-Sitzung vom 18.09.2023) sind noch **zwei Angebote** eingelangt für die Errichtung einer Pergola. Die Angebote lauten wie folgt:

**Firma Ing. Edwin Hochwimmer Ges.m.b.H iHv** € 9.334,80 inkl. 20% MwSt.  
Alternativ: Streichen und Abdeckbleche (nicht in Endsumme inkludiert)

**Firma Aigner & Svitala GmbH iHv** € 9.969,74 inkl. 20% MwSt.  
inkl. Steichen und Abdeckbleche

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag zur Errichtung der Pergola an die Firma Aigner & Svitala GmbH zum Preis von **€ 9.969,74 inkl. 20% MwSt.** zu vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 11</b>	<b>Vereinbarung Anschlusskosten von Speed Connect für diverse Gemeindegebäude</b>
---------------	---

Der Bürgermeister traf mit Speed Connect Austria eine Vereinbarung, die lautet wie folgt:

Die Kosten pro Anschluss in den Nebengebäuden betragen **€ 99,-** statt € 279,-.

Anbei die Auflistung der geplanten Anschlüsse (Nebengebäude):

<b>Wilhelmsdorf:</b>	ehemaliges Milchhaus - jetzt Gemeinderaum
	Kapelle

	1 ABA Pumpstation
<b>Grübern:</b>	Kapelle Grübern mit Vorplatz FF Haus mit Schuppen 1 ABA Pumpstation
<b>Eggendorf:</b>	Nr. 21 - FF Haus und Gemeinderaum Nr. 25 - FF Haus Neubau Nr. 38 - Kindergarten und Dorfzentrum 1 WVA Pumpstation 1 ABA Pumstation
<b>Kleinburgstall:</b>	1 ABA Pumpstation Kapelle
<b>Reikersdorf:</b>	1 ABA Pumpstation Kapelle
<b>Gumping:</b>	ehemaliges Milchhaus - jetzt Gemeinderaum Kapelle 1 ABA Pumpstation
<b>Oberdürnbach:</b>	Nr. 7 - Einem Museum Nr. 35 - FF Haus mit Gemeinderäume 2 WVA Pumpstation 1 ABA Pumpstation
<b>Limberg:</b>	Bahnstraße Nr. 4 - FF Haus & Dorfzentrum mit Gemeindeganzlei & Jugendheim Mühlgasse - WVA Anlage Friedhof Limberg mit Leichehalle
<b>Unterdürnbach:</b>	Nr. 45 - Kindergarten Nr. 83 - Jugendheim Nr. 105 - FF Haus & Dorfzentrum Altes FF Haus Leichenhalle 1 ABA Pumpstation
<b>Maissau:</b>	Aigenstraße - Bauhof Am Berg – WVA Hochbehälter Am Graben Nr. 1 - Alter Gemeindegatter mit Kräutergarten Gemeindeamt, Bauhof, Mietobjekt Kindergarten

Musikheim
ehemaliges Milchhaus - Jugendheim
Volksschule
Sportzentrum
Mitterfeld 2 - FF-Haus
WVA Behälter „Am Kuhberg“
ABA Pumpstation beim Amethystzentrum

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot von Speed Connect Austria in Höhe von € 99,- pro Nebengebäude (siehe Liste) anzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 12</b>	<b>Vermietung</b>
---------------	-------------------

Es wurde eine Vereinbarung mit der Firma Marien-Apotheke Mag.pharm. Otto Loibersbeck KG getroffen:

Am Gemeindeamt in Maissau (Aula) wird es von Herrn Loibersböck eine Ausgabestation **für vorbestellte Medikamente** von der Marien-Apotheke geben.

Dazu wird ein Mietvertrag aufgesetzt:

- Mietverhältnis, Beginn mit 01.10.2023 auf fünf Jahre befristet
- Mietkosten betragen monatlich € 500,- inklusive
- Bereitstellung eines Tisches im Eingangsbereich (Aula)

**Antrag des Stadtrates:** Der Gemeinderat möge beschließen, einen Mietvertrag mit den oben genannten Anforderungen zu erstellen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmung:** einstimmig

<b>TOP 13</b>	<b>Beschilderung Wald &amp; Reben Radtour</b>
---------------	---

Die Region Manhartsberg hat bereits im vergangenen Jahr eine regionsübergreifende Zusammenführung zum Teil aus bestehenden Radwegen zu einem gemeinsamen Regions-Radweg (ca. 60km) beschlossen.

In der Regionssitzung vom 19. April 2023 wurden die zu erwartenden Kosten für die Erstellung eines Beschilderungskonzeptes, die grafische Gestaltung der Wegweiser und Infotafeln, die Fertigung der Wegweiser sowie die Produktion eines Folders vorgestellt.

Erst in der Regionssitzung am 20.09.2023 konnten die anteiligen Kosten unter Berücksichtigung der nun feststehenden Förderhöhe für die Mitgliedsgemeinden bekanntgegeben werden. Gemäß Aufteilungsschlüssel (Einwohnerzahl pro Gemeinde) ergibt sich für die Stadtgemeinde Maissau eine Kostenbeteiligung von € 2.360,63.

Zur Information:

Gesamtkosten des Projektes betragen € 32.444,84

Die Förderung der Leader Region beträgt 46%

Die Beschilderung erfolgt im Februar 2024.

Die offizielle Eröffnung des Radweges wird beim Regionsfest am 20.04.2024 stattfinden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge deshalb den Kostenanteil für o.a. Leistungen in Höhe von € **2.360,63** beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

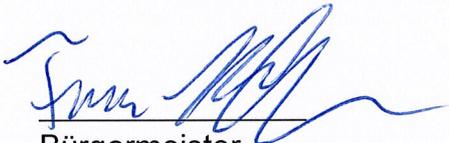
**Abstimmung: einstimmig**

---

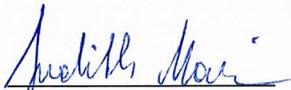
Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am  
genehmigt – ~~abgeändert~~ – ~~nicht genehmigt~~

13.12.2023

**Unterschriften:**

  
Bürgermeister

  
Schriftführer

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat

  
Gemeinderat

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

gemäß §46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Maissau, 16.10.2023

Ich ersuche um Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Gemeinderates am 18.10.2023.

### **BESCHILDERUNG WALD & REBEN RADTOUR**

Die Region Manhartsberg hat bereits im vergangenen Jahr eine regionsübergreifende Zusammenführung zum Teil aus bestehenden Radwegen zu einem gemeinsamen Regions-Radweg beschlossen. In der Regionssitzung vom 19. April 2023 wurden die zu erwartenden Kosten für die Erstellung eines Beschilderungskonzeptes, die grafische Gestaltung der Wegweiser und Infotafeln, die Fertigung der Wegweiser sowie die Produktion eines Folders vorgestellt.

Erst in der Regionssitzung am 20.9.2023 konnten die anteiligen Kosten unter Berücksichtigung der nun feststehenden Förderhöhe für die Mitgliedsgemeinden bekanntgegeben werden. Gemäß Aufteilungsschlüssel (Einwohnerzahl pro Gemeinde) ergibt sich für die Stadtgemeinde Maissau eine Kostenbeteiligung von EUR 2.360,63.

Zur Information: Gesamtkosten des Projektes: EUR 32.444,84, Förderung EUR 15.000,-  
Die Beschilderung erfolgt im Februar 2024, die offizielle Eröffnung des Radweges wird beim Regionsfest am 20. April 2024 stattfinden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Maissau möge deshalb den Kostenanteil für o.a. Leistungen in der Höhe von EUR 2.360,63 beschließen.



Franz Kloiber  
Bürgermeister

Name	Verwendungszweck 1	Stand 1/2023	Laufzeit von	Laufzeit bis	Urspr. Höhe	Zinssatz	Stand p.30.9.23	Tilg. Gänze
Raiffeisenbank Eggenburg	Bau Amethystzentrum - 1. Bauabschnitt	121.314,00	01.01.2003	10.09.2027	436.000,00	4,650	98.774,00	←
Raiffeisenbank Eggenburg	WWA Siedlungserw. UD/Grübern BA 15	190.000,00	01.01.2023	20.09.2047	190.000,00	4,466	182.400,00	←
Raiffeisenbank Eggenburg	WWA - Hornerstraße BA08	10.922,00	31.03.2005	30.09.2024	90.000,00	4,650	5.513,00	←
Raiffeisenbank Eggenburg	WWA - Hauptplatz/Kremsersstraße BA07	6.086,00	01.03.2005	30.09.2024	50.000,00	4,650	3.083,00	←
Raiffeisenbank Eggenburg	Nicht aufteilbare Schulden - Konsolidierung	154.547,00	01.01.2001	30.06.2026	654.055,21	4,650	134.239,00	←
Bawag PSK	ABA MAG BA06	11.851,49	05.09.2005	01.06.2030	36.000,00	4,010	11.133,43	←
Bawag PSK	ABA Kanalbau Limberg BA03	128.710,99	01.01.2000	01.06.2025	1.039.221,53	4,520	103.782,82	←
Bawag PSK	ABA Gemeinsame Anlagen - Kläranlage	21.098,94	31.03.2006	30.09.2030	60.000,00	4,365	18.715,40	←
Bawag PSK	ABA - Kanal Amethystzentrum BA06	21.468,33	01.01.2004	01.11.2028	80.000,00	3,718	19.781,36	←
Sparkasse Horn-Ravelsbac	Straßenbau Hauptplatz	8.523,91	01.01.2003	20.12.2027	36.336,42	4,680	7.731,89	←
Sparkasse Horn-Ravelsbac	WWA - Hauptplatz BA07	17.045,25	01.01.2003	20.12.2027	72.672,83	4,680	15.460,85	←
Sparkasse Horn-Ravelsbac	ABA BA 05 Sanierung Hauptplatz	25.566,63	01.01.2003	20.12.2027	109.009,25	4,680	23.189,84	←

623.804,59

Beilage/B



CONFIRM

Maissauer Amethyst GmbH  
Maissau

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum

31. Dezember 2022

CONFIRM/156

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses ....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

## **Beilagenverzeichnis**

	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	I
■ Bilanz zum 31. Dezember 2022	
■ Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	
■ Anhang für das Geschäftsjahr 2022	
■ Beilage zum Anhang: Finanzgeschäfte per 31. Dezember 2022 (§ 84 NÖ Gemeindeordnung 1973)	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	III

**An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Maissauer Amethyst GmbH  
Horner Straße 36  
3712 Maissau**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Maissauer Amethyst GmbH,  
Maissau,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

### **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß § 68a Abs. 3 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung (NÖ GO) iVm den §§ 269 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Gemeinden haben gemäß § 68a Abs. 1 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung (NÖ GO; Beschluss des Landtages Niederösterreich vom 19. April 2012) dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff UGB, dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs. 2 NÖ GO außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs. 3 NÖ GO ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Gemeinden haben gemäß § 68a Abs. 4 der NÖ GO auch dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen, einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a NÖ GO zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand enthält.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich im Sinne des UGB um eine freiwillige Abschlussprüfung, allerdings im Sinne des § 68a NÖ GO um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis August 2023 in den Räumlichkeiten der Gesellschaft und in unserer Kanzlei durch.

Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Georg Aschauer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften der NÖ GO.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### 4. **Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Maissauer Amethyst GmbH,  
Maissau,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

##### **Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich,

die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der Niederösterreichischen Gemeindeordnung darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den sondergesetzlichen Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

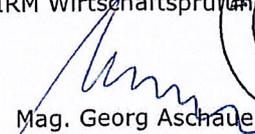
### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Leonding, am 31. August 2023

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH  
  
Mag. Georg Aschauer  
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

# **Beilage I**

Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2022

*tpa*

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021		PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	%	EUR	%		EUR	%	EUR	%
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
I. Sachanlagen					I. eingefordertes Stammkapital	37.000,00	1,2	37.000,00	1,2
1. Bauten auf fremdem Grund	1.809.023,94	60,0	1.855.125,95	58,5	Übernommenes Stammkapital	37.000,00	1,2	37.000,00	1,2
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	474.692,75	15,8	525.870,78	16,6	einbezogenes Stammkapital	37.000,00	1,2	37.000,00	1,2
			2.283.716,69	75,8	II. Kapitalrücklagen			452.000,00	14,3
					1. nicht gebundene				
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					III. Bilanzgewinn	759.192,96	25,2	744.837,02	23,5
I. Vorräte					davon Gewinnvortrag	744.837,02	24,7	467.112,84	14,7
1. Waren			308.728,33	10,2		1.248.192,96	41,4	1.233.837,02	38,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					<b>B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>			861.560,88	28,6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	782,86	0,0	0,00	0,0	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	86.233,81	2,9	260.779,78	8,2	1. Steuerrückstellungen	0,00	0,0	80.771,00	2,6
			87.016,27	2,9	2. sonstige Rückstellungen	100.656,91	3,3	110.837,92	3,5
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			392.763,27	11,0				100.656,91	3,3
			728.507,87	24,2	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>				
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			2.323,33	0,1	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.203,96	0,2	11.660,86	0,4
			3.211,33	0,1	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.203,96	0,2	11.660,86	0,4
					2. Einlagen von stillen Gesellschaftern	332.623,15	11,0	333.719,79	10,5
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	332.623,15	11,0	333.719,79	10,5
					3. sonstige Verbindlichkeiten	465.182,53	15,4	477.945,91	15,1
					davon aus Steuern	19.067,15	0,6	9.920,51	0,3
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	32,93	0,0	3.101,17	0,1
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	115.192,50	3,8	87.945,91	2,8
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	350.000,00	11,8	390.000,00	12,3
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	804.009,04	26,7	823.326,56	26,0
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	121.385,49	4,0	89.695,77	3,1
						682.623,15	22,6	723.719,79	22,8
					<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	127,50	0,0	0,00	0,0
<b>SUMME AKTIVA</b>			3.014.547,89	100,0	<b>SUMME PASSIVA</b>			3.014.547,89	100,0
								3.169.198,91	100,0

## Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022	%	2021	%
	EUR		EUR	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	1.289.581,81	100,0	1.069.655,05	100,0
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	70.439,55	5,5	392.513,23	36,7
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>				
a. Materialaufwand				
Waren	318.137,19	24,7	240.014,19	22,4
Skonti, Boni und Rabatte	<u>-10.742,14</u>	0,8	<u>-14.526,03</u>	1,4
	307.395,05	23,8	225.488,16	21,1
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>6.264,07</u>	0,5	<u>2.677,50</u>	0,3
	313.659,12	24,3	228.165,66	21,3
<b>4. Personalaufwand</b>				
a. Löhne und Gehälter	460.247,33	35,7	328.681,56	30,7
b. soziale Aufwendungen	<u>129.952,27</u>	10,1	<u>88.596,52</u>	8,3
	590.199,60	45,8	417.278,08	39,0
<b>5. Abschreibungen</b>				
a. auf Sachanlagen	163.939,50	12,7	189.121,74	17,7
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	5.355,74	0,4	4.162,76	0,4
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	66.653,95	5,2	68.606,34	6,4
Reise- und Fahrtaufwand	3.869,76	0,3	8.335,16	0,8
KFZ-Aufwand	2.598,34	0,2	1.410,67	0,1
Aufwand für Miete und Leasing	14.537,80	1,1	15.168,43	1,4
Aufwand für Büromaterial	42.555,06	3,3	41.798,68	3,9
Aufwand für Werbung	40.183,75	3,1	33.916,58	3,2
Aufwand für Versicherungen	16.344,98	1,3	15.331,73	1,4
Rechts- und Beratungsaufwand	56.848,86	4,4	31.866,87	3,0
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	2.482,70	0,2	331,82	0,0
Gebühren und Beiträge	4.647,23	0,4	4.335,13	0,4
Spesen des Geldverkehrs	5.949,81	0,5	6.126,10	0,6
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	0,0	1.905,80	0,2
diverse betriebliche Aufwendungen	<u>67,16</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0
	262.095,14	20,3	233.296,07	21,8
<b>7. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 6 (BETRIEBSERGEBNIS)</b>	<b>30.128,00</b>	<b>2,3</b>	<b>394.306,73</b>	<b>36,9</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	3,21	0,0	17,66	0,0

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

	2022 EUR	%	2021 EUR	%
<b>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>14.025,15</u>	1,1	<u>32.033,01</u>	3,0
<b>10. ZWISCHENSUMME AUS Z 8 BIS 9 (FINANZERGEBNIS)</b>	<u>-14.021,94</u>	1,1	<u>-32.015,35</u>	3,0
<b>11. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 7 UND Z 10)</b>	<b>16.106,06</b>	1,3	<b>362.291,38</b>	33,9
<b>12. Steuern vom Einkommen</b>	<u>1.750,12</u>	0,1	<u>84.567,00</u>	7,9
<b>13. ERGEBNIS NACH STEUERN</b>	<u>14.355,94</u>	1,1	<u>277.724,38</u>	26,0
<b>14. JAHRESÜBERSCHUSS</b>	<b>14.355,94</b>	1,1	<b>277.724,38</b>	26,0
<b>15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<u>744.837,02</u>	57,8	<u>467.112,64</u>	43,7
<b>16. BILANZGEWINN</b>	<u><b>759.192,96</b></u>	58,9	<u><b>744.837,02</b></u>	69,6

**Anhang**  
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

## 9. Anhang

### 9.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 9.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bei Zahlenangaben werden in der Folge die Vorjahreswerte in Klammern dargestellt.

#### 9.1.2. Anlagevermögen

##### 9.1.2.1. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	10 - 40
Betriebsausstattung	1 - 10

Für folgende Gruppen von Anlagegegenständen wurden Festwerte angesetzt und mit 100,00 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet:

Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Anhang**  
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**9.1.3. Vorräte**

**9.1.3.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln ermittelt.

**9.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert, die sonstigen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

**9.1.5. Rückstellungen**

**9.1.5.1. Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

**9.1.6. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**9.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

**9.2.1. Erläuterungen zur Bilanz**

**9.2.1.1. Anlagevermögen**

**Entwicklung**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

**Anhang**  
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**9.2.1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Aufgliederung:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	782,66	782,66
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	86.233,61	86.233,61
	<u>87.016,27</u>	<u>87.016,27</u>

**9.2.1.3. Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2022 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>				
<b>Steuerrückstellungen</b>				
Rückst. f. Körperschaftsteuer	80.771,00	80.771,00	0,00	0,00
<b>sonstige Rückstellungen</b>				
Rückst. für Beratungskosten	13.000,00	13.000,00	15.000,00	15.000,00
RSt f. nicht konsum. Urlaube	56.399,54	56.399,54	41.391,71	41.391,71
Rückst. f. Jubiläumsgelder	18.356,99	18.356,99	11.727,14	11.727,14
Sonstige Rückstellungen	23.081,39	23.081,39	32.538,06	32.538,06
	<u>110.837,92</u>	<u>110.837,92</u>	<u>100.656,91</u>	<u>100.656,91</u>
	<u>191.608,92</u>	<u>191.608,92</u>	<u>100.656,91</u>	<u>100.656,91</u>

**9.2.1.4. Einlagen stiller Gesellschafter**

Die Einlagen von typisch stillen Gesellschaftern betragen EUR 332.623,15 (EUR 333.719,79). Im Zuge des Sanierungsverfahrens im Jahr 2018 wurde seitens der stillen Gesellschafter ein Kündigungsverzicht für fünf Jahre abgegeben.

Der Ergebnisanteil für die stillen Gesellschafter beläuft sich im Jahr 2022 auf EUR 9.978,69 (Vorjahr: EUR 23.360,38). Die Verzinsung der Einlage wurde durch entsprechenden Beschluss mit 3% festgesetzt (Vorjahr: 7%).

**Anhang**  
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**9.2.1.5. Verbindlichkeiten**

Aufgliederung:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.203,96	6.203,96	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>11.660,86</i>	<i>11.660,86</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Einlagen von stillen Gesellschaftern	332.623,15	0,00	332.623,15	0,00	332.623,15
<i>Vorjahr</i>	<i>333.719,79</i>	<i>0,00</i>	<i>333.719,79</i>	<i>0,00</i>	<i>333.719,79</i>
sonstige Verbindlichkeiten	465.182,53	115.182,53	350.000,00	160.000,00	190.000,00
<i>Vorjahr</i>	<i>477.945,91</i>	<i>87.945,91</i>	<i>390.000,00</i>	<i>160.000,00</i>	<i>230.000,00</i>
davon aus Steuern	19.067,15	19.067,15	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>9.920,51</i>	<i>9.920,51</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	52,93	52,93	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>3.101,17</i>	<i>3.101,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<b>804.009,64</b>	<b>121.386,49</b>	<b>682.623,15</b>	<b>160.000,00</b>	<b>522.623,15</b>
<b>VORJAHR</b>	<b><i>823.326,56</i></b>	<b><i>99.606,77</i></b>	<b><i>723.719,79</i></b>	<b><i>160.000,00</i></b>	<b><i>563.719,79</i></b>

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 522.623,15 (Vorjahr: EUR 563.719,79).

**Anhang**  
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**9.2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

**9.3. Sonstige Angaben**

**9.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag. Christian Riedel bis 30.09.2022

Florian Hengl ab 01.10.2022

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 25 Arbeitnehmer (Vorjahr: 18 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Maissau, am

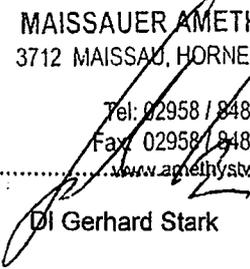
31.08.23

MAISSAUER AMETHYST GmbH  
3712 MAISSAU, HORNER STRASSE 36

Tel: 02958 / 84840 - 0

Fax: 02958 / 84840 - 40

.....www.amethystwelt.at.....

  
Dl Gerhard Stark

*tpa*

**Entwicklung des Anlagevermögens  
für das Geschäftsjahr vom  
1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>												
<b>I. Sachanlagen</b>												
1. Bauten auf fremdem Grund	3.887.050,05	46.519,33	0,00	0,00	3.913.569,38	2.011.924,10	92.621,34	0,00	0,00	2.104.545,44	1.855.125,95	1.809.023,94
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.628.766,84	20.140,13	11.710,28	0,00	1.637.196,69	1.102.886,06	71.316,16	0,00	11.710,28	1.162.503,84	525.870,78	474.632,75
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>5.495.816,89</b>	<b>66.659,46</b>	<b>11.710,28</b>	<b>0,00</b>	<b>5.550.766,07</b>	<b>3.114.820,16</b>	<b>163.937,50</b>	<b>0,00</b>	<b>11.710,28</b>	<b>3.267.049,38</b>	<b>2.380.996,73</b>	<b>2.283.716,69</b>

Beilage zum Anhang

**Finanzgeschäfte per 31. Dezember 2022 (§ 84 NÖ Gemeindeordnung 1973)**

Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß §§ 69 Abs. 4 und 69a NÖ GO

Im Geschäftsjahr 2022 gibt es folgende neu getätigten Finanzgeschäfte zu berichten:

Keine

Der Schuldenstand stellt sich wie folgt dar:

**Verbindlichkeiten gegenüber bei Kreditinstituten per 31.12.2022**

Kreditinstitut	Art	Stand zum 01.01.2022	Zugang	Stand zum 31.12.2022
		0,00	0,00	0,00

Darüber hinaus wurden von der Gemeinde Maissau im Rahmen des erfolgten Sanierungsverfahrens rückzahlbare Beiträge in Höhe von EUR 602.000,00 gewährt, die über einen Zeitraum von 15 Jahren zurückzuzahlen sind. Die daraus resultierende offene Verbindlichkeit per 31.12.2022 beträgt EUR 390.000,00.

Maissau, am

31.08.22

MAISSAUER AMETHYST GmbH  
3712 MAISSAU/HORNER STRASSE 36

Tel: 02958 / 84840 - 0  
Fax: 02958 / 84840 - 40  
www.amethystwelt.at

DI Gerhard Stark

# LAGEBERICHT

Der Maissauer Amethyst GmbH zum 31.12.2022

Gemäß § 68a Abs. 2 NÖ GO haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

## 1. Darstellung des Geschäftsverlaufes:

Das Geschäftsjahr 2022 war von besonderer Bedeutung, da es das erste Geschäftsjahr nach der überstandenen Corona-Pandemie markierte. Trotz der Herausforderungen, die das vergangene Jahr mit sich brachte, können wir mit Freude berichten, dass das Unternehmen auf kaufmännischer Ebene erfolgreich war.

- **Finanzielle Performance:** Das Geschäftsjahr 2022 war geprägt von einem Umsatzwachstum im Vergleich zum Vorjahr. Die Nachfrage nach unseren Amethyst-Produkten und -Dienstleistungen erholte sich nach den Auswirkungen der Pandemie, was zu einem Umsatzanstieg führte.
- **Personalveränderungen:** Trotz des starken wirtschaftlichen Aufschwungs sahen wir uns mit personellen Veränderungen konfrontiert. Schlüsselmitarbeiter entschieden sich für Kündigungen, was zu einem gewissen Verlust an Know-how führte. Besonders bedauerlich war der krankheitsbedingte Abschied von Mag. Riedl (per 30.09.2022), unser Geschäftsführer der erst 2021 an Bord geholt wurde. In dieser herausfordernden Zeit übernahm Florian Hengl (per 01.10.2022) interimistisch die Geschäftsführung.
- **Stillstand bei Projekten und Investitionen:** Die personellen Veränderungen haben sich auf die geplante Umsetzung von Projekten und die Realisierung von Investitionen spürbar ausgewirkt. Der Verlust an spezialisiertem Know-how und die Notwendigkeit, offene Positionen zeitnah zu besetzen, führten zu Verzögerungen und einem gewissen Stillstand in Bezug auf innovative Vorhaben und strategische Erweiterungen.
- **Suche eines neuen Geschäftsführers:** Im vierten Quartal 2022 schrieben wir die Position der Geschäftsführung neu aus. Nach einem anspruchsvollen und mehrstufigen Auswahlprozess freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Gerhard Stark als neuer Geschäftsführer ausgewählt wurde. Seine langjährige Erfahrung in der Branche sowie sein fundiertes Fachwissen werden zweifellos dazu beitragen, die Erfolgsgeschichte der Amethystwelt Maissau fortzusetzen.

In dieser Zeit der Unsicherheit und des Übergangs lag der Fokus der Übergangsgeschäftsführung vor allem auf der Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs. Die Stabilisierung der laufenden Aktivitäten und die Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs waren von höchster Priorität, um den kontinuierlichen Kundenservice und den positiven finanziellen Trend aufrechtzuerhalten.

Trotz dieser Herausforderungen freuen wir uns darüber, dass die Maßnahmen zur Sicherung des Tagesgeschäfts erfolgreich waren und das Unternehmen finanziell robust blieb. Die Maissau Amethystwelt hat weiterhin ihre Position als führender Akteur in der Branche behauptet, auch wenn einige geplante Entwicklungen vorübergehend zurückgestellt werden mussten.

Wir sind zuversichtlich, dass mit der Neubesetzung der Geschäftsführung sowie einer intensiven Fokussierung auf die Rekrutierung und Entwicklung neuer Schlüsselmitarbeiter die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung zukünftiger Projekte und Investitionen geschaffen werden. Der Blick nach vorne beinhaltet die Stärkung der internen Ressourcen, um die Wachstumsziele und die Innovationsagenda des Unternehmens wieder in den Vordergrund zu stellen.

Trotz der Herausforderungen, die das vergangene Jahr mit sich brachte, können wir mit Freude berichten, dass das Unternehmen auf kaufmännischer Ebene erfolgreich war.

## **2. Nachtrags- und Prognosebericht (Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens)**

Aufgrund der aktuellen Personallage wurde entsprechend der Budgeterstellung 2023 das Büro durch drei neue MitarbeiterInnen neu besetzt, sowie der Shop durch qualifizierte, erfahrene MitarbeiterInnen auf den üblichen Personalstand aufgestockt. Auch konnten bereits zahlreiche neue und hochqualifizierte Gästeführer gewonnen werden, die die geforderte, hohe Qualität der Führungen für dieses Jahr absichern.

Da auch das Marketing seit Mitte 2022 nahezu ruhiggestellt war, galt es besonders in diesem Bereich viel Werbung für die Saison 2023 zu machen. Die Schwerpunkte hierbei lagen bei zahlreichen Presseartikeln, Radiospots und Medien, die ins besonders auf die Gruppen Familien / Schulen und Pensionistinnen abzielen, sowie der social media Werbung, die mit April neu aufgebaut wurde. Ebenfalls verstärkten wir wieder unsere Präsenz bei zahlreichen, unserer Zielgruppe entsprechenden Messen.

Zudem soll der CZE Markt künftig wieder mehr Stellenwert bekommen. Kooperationen mit der NÖ-Werbung, CZE Führer und CZE Druckmedien sind die ersten Schritte, die bereits in die Wege geleitet wurden.

Auch ist und wird ein neuer Schwerpunkt auf Veranstaltungen gelegt, die eine hohe Qualität aufweisen sollen, sich perfekt für das Marketing eignen und wiederholt Besucher in die Amethystwelt locken sollen. Der Startpunkt wurde hierbei bereits mit dem KidsDay gelegt, der in diesem Jahr sehr, sehr positiv bei den Gästen angekommen ist und zu einer positiven Mundpropaganda führte. Künftig sollen alle Veranstaltungen mit einem kostengünstigen, hochwertigen und vielfältigem Programm ausgestattet werden, das viele Gäste bedienen und gegen einen günstigen Eintrittspreis angenommen werden kann. Auch ist geplant künftig kleine Akzente zu jedem Ferienstart zu setzen und so die Veranstaltungsreihen zu etablieren.

Um die Amethystwelt künftig unter einem „roten Faden“ für die Besucher erscheinen zu lassen, wurde ein neues CD festgelegt und sämtliche Artikel mit dem Amethystwelt Logo gebrandet, bzw. mit dem CD versehen. Auch die Homepage ist in diesem Sinne gerade in Überarbeitung.

Der Zugang zur Goldwaschanlage wurde mit einer Rampe versehen, und der Zugang zum Schürffeld / Kassabereich gepflastert, womit nun auch die letzten bestehenden Angebote behindertengerecht zugänglich gemacht wurden. Um die Effizienz zu steigern wurde bei den Grillplätzen eine kostengünstige, dauerhafte Outdoorküche errichtet. Ein dritter Grillplatz ist geplant. Aufgrund des zahlreichen Nachwuchses bei den Ziegen und Hasen wurde Zubau des Ziegenstalles,

sowie des Hasenstalles im Frühjahr realisiert.

Neben zahlreichen Reparaturarbeiten (Boilerwechsel, Pumpwerk, DVD Player, etc.) wurde auch durch zusätzliche Tische, neue Bürosessel und neuer Drucker, 2 Laptops in die Büroausstattung investiert. Die Zulieferfirmen für das Sortiments des Shops wurde wieder auf breitere Beine gestellt, womit bei sämtlichen Bestellungen das Preis / Leistungsverhältnis gewährleistet ist und die Waren kostengünstig bezogen werden.

Um den bevorstehenden Sommergästeinbruch für die Besucher auch positiv entgegen zu können ist es erstmalig geplant das Edelsteinhaus im Juli & August auch ganztätig für die Besucher (ohne Führungen) zugänglich zu machen.

Die Schwerpunkte des 2-ten Halbjahres 2023 liegen in der strategischen Planung in Form eines Masterplanes, der die Entwicklungsrichtung für die Amethystwelt für die nächsten Jahre modulweise vorgibt und Schritt für Schritt realisiert werden soll.

Ziel ist es neue Angebote zu schaffen, die Ausstellungen und deren Inszenierungen zu relaunchen, die Führungskonzepte zu überarbeiten und die Amethystwelt in einem neuen, modernen Licht für die Besucher erscheinen zu lassen!

Trotz der bescheidenen Wetterverhältnisse bis in den Juni hinein kann man von einer Gästesteigerung gegenüber dem Vorjahr ausgehen.

Durch die gesetzten Maßnahmen und die geplante Masterplanung, die die Richtung der Amethystwelt für die nächsten Jahre festlegen soll, steht einer weiteren erfolgreichen Zukunft der Amethystwelt aus heutiger Sicht nichts im Wege.

### 3. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz:

Die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt 5,4 Jahre (Vorjahr 2,1 Jahre), die Eigenmittelquote gemäß § 23 URG beträgt 57,97% (Vorjahr 54,87%)

Maissau, 31.09.23

MAISSAUER AMETHYST GmbH  
3712 MAISSAU, HORNER STRASSE 55

Tel: 02958 / 84840 - 0  
Fax: 02958 / 84840 - 40  
www.amethystwelt.at

Dr. Gerhard Stark

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten

verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteilandsposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren

vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründet auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelrehebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt,

nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die der Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unbillig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art untellbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.